MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
2. Sitzung

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 26.03.2025** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lichtenau.

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 21:15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 21.03.2025 durch Email.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Franz Zeller (ÖVP)
Johann Höller (FPÖ)

Gemeinderäte
Christian Zeller (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Erwin Strasser (ÖVP)
Thomas Wimmer (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP) während Punkt 5 abwesend (bei Abstimmung anwesend)
Martin Nirschl-Männl (FPÖ)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Guttmann (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)
Wolfgang Höbart (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Jürgen Mayerhofer (FPÖ) während Punkt 7 abwesend (bei Abstimmung anwesend)
Alexandra Hauer (ÖVP)
Claudia Gafgo (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder
Ing. Stefan Grimas während Punkt 6 anwesend
Entschuldigt abwesend waren:

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Unvermutete Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 27.12.2024
3) Konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03.03.2025
4) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 11.03.2025
5) Bilanz und Bericht Postpartnerstelle
6) Rechnungsabschluss 2024
7) Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher
8) Bestellung der Ortsvorsteher
9) Asphaltierungsarbeiten an Gemeindewegen im Jahr 2025
10) Schottermaterial Gemeindewege für das Jahr 2025
11) Betonbestellungen für das Jahr 2025
12) Örtliches Entwicklungskonzept, Auftragsvergabe zur Planung der Hangwässer und Bodenfeuchte
13) Bestellung von nöGIG – Glasfaseranschlüsse für Gemeindegebäude
14) ARGE Community Nursing und Projektteilnahme Pflege-Fit, Verlängerung der Mitgliedschaft für das Jahr 2025
15) Löschungserklärung von grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeiten in der KG Lichtenau
16) Brunnenbohrung für die WVA Lichtenau, Auftragsvergabe
17) ABA BA 34, Sanierung HW-Schäden 09/2024, Annahme des Förderungsvertrages
18) ABA BA 30, Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord, Annahme des Förderungsvertrages des Landes NÖ
19) Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord, Vergabe von Kanalbauarbeiten
20) Parzellierung des neu gewidmeten Baulandes im Siedlungsgebiet Brunn am Wald
21) Ankauf von Grundstücken in der KG Großreinprechts
22) Heizungstausch in der Alten Schule Allentsgschwendt, Auftragsvergabe
23) Errichtung einer Absturzsicherung auf Parz. 36 in der KG Lichtenau, Auftragsvergabe
24) Berichte, Information

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 10.12.2024 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Unvermutete Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 27.12.2024

Der Prüfungsausschuss führte am 27.12.2024 eine unvermutete Gebarungsprüfung durch.
Der Vorsitzende dieser Gebarungsprüfung berichtet über das Ergebnis.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03.03.2025
Der Prüfungsausschuss führte am 03.03.2025 seine konstituierende Sitzung durch.
Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 11.03.2025
Der Prüfungsausschuss führte am 11.03.2025 eine angesagte Gebarungsprüfung durch.
Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Bilanz und Bericht Postpartnerstelle
Der Saldo 5 der Finanzierungsrechnung für die Postpartnerstelle Lichtenau belief sich im Jahr 2024 auf € -31.043,30.
Durch die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen in der Postpartnerstelle für die Gemeindeverwaltung kann davon ausgegangen werden, dass der Aufwand tatsächlich zwischen der Hälfte und zwei Drittel liegt.
Anzumerken ist, dass die Postpartnerstelle ca. € 2.700,00 an Miet- und Betriebskosten im Amtshaus Lichtenau 49 trägt.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Rechnungsabschluss 2024
Der Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2024 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegen.
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Er wurde im Auflagezeitrum durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde geprüft.
Der Rechnungsabschluss 2024 wird in seinen Grundzügen vorgetragen und erläutert.

Antrag:
Der Gemeinderat möge folgenden Beschlüsse fassen:

a) Der Gemeinderat möge die Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz gem. § 38 Abs. 8 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 beschließen, wodurch nunmehr auch die im Jahr 1999 errichtete Sportanlage Lichtenau bestehend aus dem Ursprungsgebäude und den Sportplätzen Teil der Vermögensrechnung ist.

b) Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2024 samt der darin enthaltenen Bildung der Haushaltspotential-Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve gemäß NÖ Gemeindehaushaltsverordnung bei gleichzeitiger Entnahme aus der Eröffnungsbilanz-Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve genehmigen.

Beschluss:

a) Der Gemeinderat beschließt die Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz gem. § 38 Abs. 8 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, wodurch nunmehr auch die im Jahr 1999 errichtete Sportanlage Lichtenau bestehend aus dem Ursprungsgebäude und den Sportplätzen Teil der Vermögensrechnung ist.
b) Der Gemeinderat genehmigt den Rechnungsabschluss 2024 samt der darin enthaltenen Bildung der Haushaltspotential-Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve gemäß NÖ Gemeindehaushaltsverordnung bei gleichzeitiger Entnahme aus der Eröffnungsbilanz-Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

Da eine neue Funktionsperiode begonnen hat und sich die Gesetzesgrundlage geändert hat, muss die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher neu beschlossen und damit die Entschädigungen an die nunmehrigen Gegebenheiten und die neue Gesetzeslage (Ausgangsbetrag = Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) angepasst werden.
Für die Berechnung der Ortsvorsteherentschädigungen sind die Einwohner, die Haushalte, die Entfernung zum Gemeindeamt und die gleichzeitige Funktion als Gemeinderat maßgeblich, wobei auch einem von Einwohner und Häuser unabhängigen Aufwand je Ortsvorsteher Rechnung getragen wird.

Antrag:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel möge beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der ***MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL*** über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher.

Aufgrund des § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt **10,93 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt **3,07 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates). Diese Entschädigung gebührt neben der Entschädigung als Ortsvorsteher.

§ 3

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt:

für die Katastralgemeinde ALLENTSGSCHWENDT	3,37 %
für die Katastralgemeinde BRUNN AM WALD	3,09 %
für die Katastralgemeinde EBERGERSCH	1,48 %
für die Katastralgemeinde ENGELSCHALKS	1,25 %
für die Katastralgemeinde ERDWEIS	2,67 %
für die Katastralgemeinde GLODEN	2,89 %
für die Katastralgemeinde GROSSREINPRECHTS	2,60 %
für die Katastralgemeinde JEITENDORF	1,84 %
für die Katastralgemeinde LADINGS	2,44 %
für die Katastralgemeinde LICHTENAU	
Ortsteil NORD	2,32 %
Ortsteil OST	2,68 %
Ortsteil WEST	2,15 %
für die Katastralgemeinde LOIWEIN	4,42 %
für die Katastralgemeinde OBERGRÜNBACH	2,17 %
für die Katastralgemeinde PALLWEIS	1,37 %
für die Katastralgemeinde TAUBITZ	2,89 %
für die Katastralgemeinde WIETZEN	1,45 %
für die Katastralgemeinde WURSCHENAIGEN	2,46 %

des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß §§ 1 bis 3 dieser Verordnung haben, beträgt **1,25%** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt, sofern sie keinen Anspruch auf Bezüge gemäß §§ 1 bis 3 dieser Verordnung haben, zusätzlich zur Entschädigung nach § 4 der Verordnung, eine monatliche Entschädigung von **0,36 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 6

Diese Verordnung tritt mit **01.04.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher außer Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Verordnung gemäß Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Bestellung der Ortsvorsteher

Im Sinne der NÖ Gemeindeordnung bringt der Bürgermeister folgenden Vorschlag ein:

KG Lichtenau Ortsteil OST:	Christian Zeller
KG Lichtenau Ortsteil NORD:	Franz Zeller
KG Lichtenau Ortsteil WEST:	Wolfgang Höbart,
KG Pallweis:	Erna Stocker
KG Wietzen:	Carina Allinger

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Ortsvorsteher entsprechend dem Vorschlag des Bürgermeisters per 01.04.2025 neu bestellen.

Beschluss:
Der Gemeinderat bestellt die neuen Ortsvorsteher entsprechend dem Vorschlag des Bürgermeisters per 01.04.2025.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Asphaltierungsarbeiten an Gemeindewegen im Jahr 2025

Für die Asphaltierungsarbeiten an Gemeindewegen im Jahr 2025 wurden Angebote für Asphaltpreise von den Firmen Malaschofsky, Strabag, Porr, Pittel+Brausewetter, Swietelsky und RMB-Bau angefragt.

Die Firma Malaschofsky gab für die fast ausschließlich verwendete Type „AC 16 deck“ inklusive maschinellem Einbau einen Preis von € 93,00 pro Tonne an, die Firma Porr € 131,00 pro Tonne, die restlichen Firmen gaben kein Angebot für den maschinellen Einbau ab.
Mit der Firma Malaschofsky wurden zusätzlich Zahlungskonditionen von 3% Skonto ausgehandelt, es ergeben sich daher € 90,21 pro Tonne.

„AC 16 deck“ -Händischer Einbau:

Malaschofsky	€ 127,00 pro Tonne (- 3 % Skonto € 123,19)
Porr	€ 162,00 pro Tonne
Swietelsky	Kein Angebot
Strabag	Kein Angebot
Pittel+Brausewetter	Kein Angebot
RMB-Bau	Kein Angebot

Antrag:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass die Firma Malaschofsky aufgrund des besten Angebotes sowohl beim maschinellen als auch beim händischen Einbau als Asphaltlieferant im Jahr 2025 herangezogen wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass die Firma Malaschofsky aufgrund des besten Angebotes sowohl beim maschinellen als auch beim händischen Einbau als Asphaltlieferant im Jahr 2025 herangezogen wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Schottermaterial Gemeindewege für das Jahr 2025
Für das anfallende Schottermaterial im Jahr 2025 wurden Angebote von den Firmen Malaschofsky, Strabag, Porr, Pittel+Brausewetter, Swietelsky und RMB-Bau angefragt.

Frostschutzmaterial 0/63 bzw. Gradermaterial 0/16 und 0/32:
Malaschofsky:
€ 13,90 pro Tonne frei Bau und € 9,90 pro Tonne ab Werk
Porr:
Frostschutzmaterial: € 17,60 pro Tonne frei Bau und € 11,10 pro Tonne ab Werk
Gradermaterial: € 17,70 pro Tonne frei Bau und € 11,20 pro Tonne ab Werk
Swietelsky:
€ 17,90 pro Tonne ab Werk, keine Preisangaben frei Bau
Strabag:
Kein Angebot
Pittel+Brausewetter:
Kein Angebot
RMB-Bau:
Kein Angebot

Mit der Firma Malaschofsky wurden zusätzlich 3% Skonto vereinbart.

Antrag:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass der Auftrag für Schottermaterial aufgrund der besseren Konditionen für das Jahr 2025 an die Firma Malaschofsky vergeben wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass der Auftrag für Schottermaterial aufgrund der besseren Konditionen für das Jahr 2025 an die Firma Malaschofsky vergeben wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Betonbestellungen für das Jahr 2025
Für den Betonbezug im Jahr 2025 wurden Angebote von den Firmen Swietelsky und Lasselsberger eingeholt.
Die Firma Swietelsky gab für die fast ausschließlich verwendete Beton Type C16/20-F45 GK 16-XC1 zugestellt in den Hauptort Lichtenau einen Preis von € 114,58 pro m³ an, die Firma Lasselsberger € 114,17 pro m³ (2 % Skonto berücksichtigt).

Antrag:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass die Firma Lasselsberger als Betonlieferant im Jahr 2025 herangezogen wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass die Firma Lasselsberger als Betonlieferant im Jahr 2025 herangezogen wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Auftragsvergabe zur Planung der Hangwässer und Bodenfeuchte

Im Zuge des Örtliches Entwicklungskonzeptes muss aufgrund der Vorgaben des Landes NÖ eine Beurteilung der Machbarkeit und Umsetzung hinsichtlich der Hangwässer und Bodenfeuchtegefährdung des jeweiligen Kleinraumes durchgeführt werden. Für diese Erarbeitung wurde vom Planungsbüro Henninger und Partner ein Angebot in Höhe von € 3.000,00 bis € 3.500,00 netto abzgl. 8% Gemeinderabatt übermittelt. Im Angebot enthalten ist eine Besichtigung vor Ort, die Einschätzung des Gefährdungspotenzials sowie eine Stellungnahme zu den Fragestellungen der Flächenwidmung.
Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Antrag:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass für die Beurteilung hinsichtlich Hangwässer und Bodenfeuchtegefährdungen das Planungsbüro Henninger und Partner zu Kosten in Höhe von € 3000,00 bis € 3.500,00 netto abzgl. 8% beauftragt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass für die Beurteilung hinsichtlich Hangwässer und Bodenfeuchtegefährdungen das Planungsbüro Henninger und Partner zu Kosten in Höhe von € 3000,00 bis € 3.500,00 netto abzgl. 8% beauftragt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Bestellung von nöGIG – Glasfaseranschlüsse für Gemeindegebäude
a.) Grundsatzbeschluss

Für einige Gebäude wurden bereits nöGIG-Glasfaseranschlüsse bestellt. Um zukünftig bei Neubauten einheitlich vorgehen zu können wird folgende Regelung vorgeschlagen: Neubauten, welche zum Zeitpunkt des Aktionszeitraumes (Anschlussgebühren: € 300,00 brutto) noch nicht anschließen konnten (z.B. keine Fertigstellung), sollen die Möglichkeit eines Anschlusses erhalten. Dabei ist der frühestmögliche Zeitpunkt einer Bestellung heranzuziehen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt bestellt, als möglich gewesen wäre, so ist die Differenz vom Verein bzw. der Feuerwehr zu tragen.

Dabei gibt es vier verschiedene Tarife zu betrachten:
.) Tarif 1 (Aktionszeitraum bis 31.08.2023): € 300,00 bei einer 24-monatlichen Bindung
.) Tarif 2 (Aktionszeitraum bis 31.07.2025): € 600,00 bei einer 24-monatlichen Bindung
.) Tarif 3 (Zeitraum ab 01.08.2025): € 900,00 bei einer 24-monatlichen Bindung
.) Tarif 4: € 1.000,00 ohne Bindung

Die laufenden Kosten sind vom Verein bzw. von der Feuerwehr selbst zu tragen. Der Anbieter kann dabei frei gewählt werden.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die beschriebene Vorgangsweise genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die beschriebene Vorgangsweise.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b.) Gemeinschaftshaus Gloden, Anschlussgebühren nöGIG Glasfaser

Die Dorfgemeinschaft Gloden möchte für das neue Dorfzentrum einen Glasfaseranschluss bestellen. Da hier eine Bestellung während des Aktionszeitraums bis 31.08.2023 (€ 300,00) nicht möglich war, soll nun bestellt werden. Die Anschlusskosten liegen bei einmalig € 600,00 so lange die bauausführende Firma im Gemeindegebiet tätig ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kosten von einmalig € 600,00 von der Marktgemeinde Lichtenau getragen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Kosten von einmalig € 600,00 von der Marktgemeinde Lichtenau getragen werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c.) FF- und Gemeinschaftshaus Jeitendorf, Anschlussgebühren Glasfaser

Die Dorfgemeinschaft Jeitendorf möchte für das FF- und Gemeinschaftshaus Jeitendorf einen Glasfaseranschluss bestellen. Da hier über die FTTH- Kernland-Kampseen GmbH bis 31.03.2025 der Aktionszeitraum (Anschlussgebühren € 300,00) läuft, soll hier eine Bestellung bis Fristende durchgeführt werden.
Dabei sollen, wie bei allen anderen Gemeindegebäuden die erstmaligen Anschlussgebühren gemäß Punkt 13a dieser Gemeinderatssitzung von der Marktgemeinde Lichtenau getragen werden. Die laufenden Kosten sind vom Verein zu tragen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kosten von einmalig € 300,00 von der Marktgemeinde Lichtenau getragen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Kosten von einmalig € 300,00 von der Marktgemeinde Lichtenau getragen werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) ARGE Community Nursing und Projektteilnahme Pflege-Fit, Verlängerung der Mitgliedschaft für das Jahr 2025

Mit dem Jahr 2024 ist das österreichweite Pilotprojekt „Community Nursing“ ausgelaufen. Unsere Gemeinde hat im Rahmen der ARGE Pflege.Challenge Waldviertel daran teilgenommen.
Das Land Niederösterreich hat angeboten, die Fortführung der bestehenden Projekte im Rahmen des bisherigen Umfanges zu ermöglichen. Eine Teilnahme kann bei der Abteilung GS5 eingereicht werden.
Bisher war unsere Gemeinde ein Teil der „ARGE Pflege.Challenge Waldviertel“, die das Projekt abgewickelt hat. In Zukunft wird der Verein Interkomm als Projektträger für die Fortführung des bestehenden Community Nursing Angebotes auftreten und die notwendige Projektanpassungen vornehmen.
Unsere Gemeinde ist eingeladen, zu den bisherigen Konditionen teilzunehmen und sich in die Interkomm Themengruppe „Pflege.Challenge“ (= Steuerungsteam) einzubringen.

Antrag:

- Die Interkomm Mitgliedsgemeinde Lichtenau im Waldviertel beschließt die Teilnahme am Folgeprojekt Community Nursing für das Jahr 2025.
- Die Gemeinde wird durch Bürgermeister Andreas Pichler in der Themengruppe „Pflege.Challenge“ des Vereines Interkomm vertreten sein.
- Die Gemeinde beschließt einen Kostenbeitrag für die Projektleistungen von 1 Euro je Einwohner (€ 2.031,00) für das Projektjahr 2025.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15) Löschungserklärung von grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeiten in der KG Lichtenau

Für die Parzellen 44/3 und .22, KG Lichtenau sind zugunsten der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel Dienstbarkeiten für das Gehen und Fahren grundbücherlich eingetragen. Da diese Dienstbarkeiten keiner Notwendigkeit mehr bedürfen, wird vorgeschlagen, die vorliegende Löschungserklärung (Beilage ./1) des Notariats Mag. Brigitte Starkl aus Schrems anzunehmen und entsprechend freizugeben.
Kosten für die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel fallen dabei keine an.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die vorgelegte Löschungserklärung des Notariats Brigitte Starkl aus Schrems genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die vorgelegte Löschungserklärung des Notariats Brigitte Starkl aus Schrems.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16) Brunnenbohrung für die WVA Lichtenau, Auftragsvergabe

Um langfristig eine Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet sicherstellen zu können, wurden am Bauhof mittels Radargeräte Wasserquellen gesucht. Aufgrund der Messungen und der Erfahrung von Brunnenbohrer Allinger wurde eine Leistung in Höhe von 50l/Minute geschätzt.
Für die Probebohrung wurden folgende Angebote übermittelt:
.) Bohrbrunnen, Tiefe 25m → € 4.225,76 netto (2% Skonto bereits berücksichtigt)
.) Bohrbrunnen, Tiefe 50m → € 7.508,76 netto (2% Skonto bereits berücksichtigt)
.) Bohrbrunnen, Tiefe 75m → € 10.791,76 netto (2% Skonto bereits berücksichtigt)
Eine Gewährleistung für ausreichend Wasservorkommen kann auch trotz Radarmessung nicht gegeben werden.

Folgende Nebenkosten sind bei einer vollständigen Errichtung und Betreibung eines Bohrbrunnens noch zu berücksichtigen (Schätzung Brunnenbohrer):

- Geologe + Einreichprojekt: ca. € 3.000,00
- Vorschacht: ca. € 1.500,00
- Pumpe: ca. € 5.000,00 bis € 10.000,00 (je nach Erfordernis)
- Wasseranalysen: ca. € 1.000,00
- Verlegung Wasserleitung vom Bauhof zum Hochbehälter Lichtenau: keine Angaben

Nach Rücksprache mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Landes NÖ ist die Probebohrung als Vorleistung förderfähig, wenn ein Projekt innerhalb von 3 Jahren umgesetzt wird und die Probebohrung zu einem positiven Erfolg geführt hat sowie eine geologische Begleitung während der Probebohrung durchgeführt wurde.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung eine Probebohrung am Bauhof in Lichtenau zu Maximal-Kosten in Höhe von € 10.791,76 netto (2% Skonto bereits berücksichtigt) und eine geologische Begleitung während der Probebohrung zu Kosten in Höhe von ca. € 3.000,00 netto durchgeführt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17) ABA BA 34, Sanierung HW-Schäden 09/2024, Annahme des Förderungsvertrages

Für die Abwasserentsorgungsanlage BA 34, Sanierung HW-Schäden 09/2024 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft einen Fördervertrag mit der Antragsnummer C406661 (Beilage ./2) vorgelegt. Basierend auf vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 44.800,00 ist eine vorläufige Förderung von € 17.920,00 vorgesehen.
Die Gemeinde erhält diese Förderung in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Fördervertrag genehmigen und ihn mittels Annahmeerklärung rechtsverbindlich annehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Fördervertrag und nimmt ihn mittels Annahmeerklärung rechtsverbindlich an.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

18) ABA BA 30, Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord, Annahme des Förderungsvertrages des Landes NÖ

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat für die Abwasserentsorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord, Bauabschnitt 30 Förderungsmittel zugesichert (Beilage ./3). Die vorläufige Förderhöhe beträgt € 155.120,00. Es handelt sich dabei um einen nicht rückzahlbaren Förderbeitrag, welcher in Jahresquoten ausbezahlt wird.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Zusicherung annehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Zusicherung an.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

19) Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord, Vergabe von Kanalbauarbeiten

In der KG Brunn am Wald, Siedlung Nord, wurde neues Bauland gewidmet und soll in fünf Baugründe geteilt werden. Für die notwendigen Hausanschlüsse für Schmutzwasser wurde von drei Firmen Angebote übermittelt:

Baufirma	Herstellungskosten [netto]
Swietelsky AG	€ 15.271,20
Haseöhrl	€ 18.367,34
Leyrer und Graf	€ 19.054,71

Die Kosten beinhalten die Herstellung von 5 Hausanschlüssen bis zur Grundstücksgrenze für den Schmutzwasserkanal, die anteilige Wiederherstellung des Straßenbelages sowie einer Vermessung der Leitungen, um es in das Gemeinde-Gis-System einspielen zu können.

Die Kosten für die Trinkwasserleitung werden von der Wassergenossenschaft Brunn getragen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kanalbauarbeiten in Höhe von € 15.271,20 netto von der Firma Swietelsky AG durchgeführt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Kanalbauarbeiten in Höhe von € 15.271,20 netto von der Firma Swietelsky AG durchgeführt werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

20) Parzellierung des neu gewidmeten Baulandes im Siedlungsgebiet Brunn am Wald

Im Siedlungsgebiet Brunn am Wald Nord wurde im Bereich des Grundstückes 394/3 neues Bauland gewidmet.
Das neu gewidmete Bauland soll mittels Teilungsplan in fünf Parzellen unterteilt werden. Im Wege der notariellen Verbücherung des Teilungsplanes soll wie auch in Pallweis die Reallast der Bauverpflichtung zugunsten der Gemeinde grundbücherlich sichergestellt werden.

Vorgeschlagen wird, dass wie auch in Pallweis, die Gemeinde die Vermessungs- und Verbücherungskosten vorfinanziert und im Wege von Vermessungspauschalen an die zukünftigen Bauwerber der sodann fünf neu geschaffenen Baugrundstücke weiterverrechnet.

Die Kosten für die notarielle Verbücherung des Teilungsplanes samt grundbücherlicher Sicherstellung der Reallast der Bauverpflichtung zugunsten der Gemeinde belaufen sich laut Angebot des Notariats Mag. Barbara Fiegl aus Krems auf € 1.400,00 netto zzgl. Barauslagen und Stempelgebühren.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass wie auch in Pallweis, die Gemeinde die Verbücherungskosten vorfinanziert und im Wege von Vermessungspauschalen an die zukünftigen Bauwerber weiterverrechnet und die notarielle Verbücherung des Teilungsplanes samt grundbücherlicher Sicherstellung der Reallast der Bauverpflichtung zugunsten der Gemeinde sodann vollzogen wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

21) Ankauf von Grundstücken in der KG Großreinprechts

a.) Waldgrundstücke, Parzelle 688/24 und 688/25, KG Großreinprechts

In der KG Großreinprechts wurden der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel Waldgrundstücke zum Kauf angeboten. Die Fläche der beiden Parzellen 688/24 und 688/25 betragen zusammen ca. 14.033 m². Der Wald wurde durch DI Engelhardt von der Landes-Landwirtschaftskammer mit einem Wert von € 17.649,00 (1,26 €/m²) bewertet. Mit der Grundstücksbesitzerin wurde daraufhin ein Kaufpreis von € 17.650,00 für die beiden Parzellen vorbesprochen.
Für die grundbücherliche Durchführung wurde vom Notariat Mag. Barbara Fiegl aus Krems ein Angebot in Höhe von € 900,00 netto zzgl. Barauslagen und Stempelgebühren eingeholt.
Die Grunderwerbsteuer ist dabei von der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel als Käuferin und die Immobilienertragssteuer von der Verkäuferin zu tragen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Notariat Mag. Barbara Fiegl aus Krems zu Kosten in Höhe von € 900,00 netto zzgl. Barauslagen und Stempelgebühren für die Erstellung eines Kaufvertrages und der grundbücherlichen Durchführung der Waldparzellen 688/24 und 688/25 beauftragt wird. Weiters möge der Gemeinderat den Kauf der beiden Waldparzellen zu Gesamtkosten in Höhe von € 17.650,00 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b.) Grünland, Parzelle 688/23, KG Großreinprechts

In der Mosersiedlung wurde der Schmutzwasserkanal sowie die Trinkwasserleitung beim Bau im Jahr 2005 tlw. auf Privatgrund verlegt. Die Fläche, auf der die Leitungen liegen, kann nun von der Marktgemeinde Lichtenau zu Kosten in Höhe von € 8,35 / m² angekauft werden. Bei einer Fläche von 274m² ergibt das Gesamtkosten in Höhe von € 2.287,90. Der Verkäufer stellt jedoch die Bedingung, dass die angrenzende Fläche Parz. 688/1 in den nächsten 10 Jahren mittels Dienstbarkeit nicht in Bauland gewidmet wird.
Für die Erstellung des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages sowie die grundbücherliche Durchführung wurde vom Notariat Mag. Barbara Fiegl aus Krems ein Angebot in Höhe von € 600,00 netto zzgl. Barauslagen und Stempelgebühren eingeholt.
Die Grunderwerbsteuer ist dabei von der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel als Käuferin und die Immobilienertragssteuer vom Verkäufer zu tragen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Notariat Mag. Barbara Fiegl aus Krems zu Kosten in Höhe von € 600,00 netto zzgl. Barauslagen und Stempelgebühren für die Erstellung eines Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages sowie der grundbücherlichen Durchführung der Waldparzellen 688/23 beauftragt wird. Weiters möge der Gemeinderat den Kauf der Grünlandfläche zu Gesamtkosten in Höhe von € 2.287,90 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

22) Heizungstausch in der Alten Schule Allentsgschwendt, Auftragsvergabe
Beim Gemeinschaftshaus „Alte Schule“ in Allentsgschwendt muss aufgrund der defekten Heizung ein Heizungstausch durchgeführt werden.

a) Finanzierung
Es wird folgende Finanzierung, welche sich auch bei ähnlichen Vorhaben in der Vergangenheit bereits bewährt hat, vorgeschlagen:

- Der Verein, die Feuerwehr bzw. die örtliche Gemeinschaft bringt ein möglichst hohes Maß an Eigenleistungsstunden ein.
- Die Abwicklung der Finanzierungskosten (Materialankäufe und Professionistenleistungen) und die Förderabrechnung bei den entsprechenden Förderstellen (z.B. bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung) erfolgt durch die Gemeinde.
- Ermittlung des Ortsbeitrages (Verein, Feuerwehr bzw. örtliche Gemeinschaft): Es werden die ortsbeitragsunabhängigen Kosten und die Förderungen der entsprechenden Förderstellen von den Finanzierungskosten abgezogen, wodurch sich die ortsbeitragsabhängigen Restfinanzierungskosten ergeben.
  Der Ortsbeitrag beträgt 37,10% der ortsbeitragsabhängigen Restfinanzierungskosten.

Somit ergibt sich folgende Gliederung:

Einnahmen ohne Eigenleistungen in Bruttobeträgen		**Ausgaben ohne Eigenleistungen in Bruttobeträgen**	
Bundesförderungen (KPC)	€ 5.000,00	Investitionen	€ 37.319,18
Energie-Spar-Bedarfszuweisung Land NÖ	€ 10.000,00		
Ortsanteil	€ 8.280,42		
Gemeindeanteil	€ 14.038,76		
Gesamt	**€ 37.319,18**	**Gesamt**	**€ 37.319,18**

Antrag:
Der Gemeinderat möge die beschriebene Finanzierung genehmigen, wobei sich die effektiven Kostenanteile erst bei schlussendlicher Kosten- und Förderungsabrechnung ergeben.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die beschriebene Finanzierung.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Auftragsvergabe
Bei der Installateur-Firma Kugler wurden zwei Heizungsvarianten angefragt:

Variante 1: Pelletsheizung
Für eine Pelletsheizung samt Zubehör wurde ein Angebot in Höhe von € 31.099,32 netto übermittelt, wobei folgende Arbeiten bauseits durchzuführen sind:

- Pelletslagerraum
- Elektrischer Anschluss
- Verputz- und Maurerarbeiten
- Mauerdurchführungen – Pelletslagerraum

Variante 2: Luft/Wasser-Wärmepumpe
Der Ankauf einer Luft/Wasser-Wärmepumpe samt Zubehör wurde in Höhe von € 32.428,58 netto übermittelt, wobei folgende Arbeiten bauseits durchzuführen sind:

- Fundament
- Elektrischer Anschluss
- Verputz- und Maurerarbeiten

Antrag:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass der Heizungstausch von der Fa. Kugler durchgeführt wird. Die Dorfgemeinschaft soll hierbei die Entscheidungsfreiheit zwischen einer Pelletsheizung und einer Luft/Wasser-Wärmepumpe haben, wobei der Gemeindeanteil von der billigeren Variante berechnet wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

23) Errichtung einer Absturzsicherung auf Parz. 36 in der KG Lichtenau, Auftragsvergabe

Für die neue Stützwand beim Arzthaus muss eine entsprechende Absturzsicherung montiert werden.
Für einen Doppelmattenstabzaun in verzinkter Ausführung wurde von der Fa. Silbernagel ein Angebot in Höhe von € 8.424,00 netto inkl. Arbeitszeit und Montage übermittelt. Ein vergleichbares Angebot der Fa. Alfred Klemmer wurde in Höhe von € 10.750,00 netto übermittelt.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass aufgrund des besseren Angebotes der Doppelstabmattenzaun von der Fa. Silbernagel zu Kosten in Höhe von € 8.424,00 netto inkl. Arbeitszeit angekauft und montiert wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass aufgrund des besseren Angebotes der Doppelstabmattenzaun von der Fa. Silbernagel zu Kosten in Höhe von € 8.424,00 netto inkl. Arbeitszeit angekauft und montiert wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

24) Berichte, Information

- Eröffnung Arzthaus: Termin bei Frühjahrskirtag am 29.05.2025
- Resortzuteilung
- Schautafel – kostenlose Aufstellung
- Schulungen für Funktionäre
- Öffentliches WC – Verschmutzung während Faschingsumzug
- Reinigung Regenwasserschächte (voll mit Split)
- Ortsvorsteherfächer
- Einladung Überreichung Jubiläumsurkunde Feuerwehr
- Vertretung in Abwesenheit Bgm und Vizebgm
- Bewerbung Natur und Garten über Bezirksblätter
- Delegierte Leader
- WET Junges und Betreubares Wohnen

Nicht öffentlicher Teil:

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

…….....	…….....
Bürgermeister Andreas Pichler	Schriftführer Amtsleiter René Rameder
…….....	…….....
Gemeinderat (ÖVP) Andreas Mistelbauer	Gemeinderat (FPÖ) Johann Höller

Beilage ./1: Löschungserklärung des Notariats Brigitte Starkl bezüglich Parzellen 44/3 und .22 KG Lichtenau

Beilage ./2: Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft vorgelegter Fördervertrag mit der Antragsnummer C406661 für den BA 34 Sanierung der Hochwasserschäden 09/2024

Beilage ./3: Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorgelegte Zusicherung WA4-WWF-10188030/002-2024, ABA BA 30, Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord

Mag. Brigitte STARKL
öffentliche Notarin
Gmünder Straße 7
3943 Schrems
Tel. 02853/76200

VT2024/206M

L ö s c h u n g s e r k l ä r u n g

Dieser Urkunde liegt folgender Grundbuchsstand zugrunde:

****

KATASTRALGEMEINDE 12025 Lichtenau EINLAGEZAHL 24
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

****

Letzte TZ 2914/2016
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

********** A1 **********

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.22	GST-Fläche	(1961)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	1181	
	Bauf.(20)	780	Lichtenau 15

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

********** A2 **********

1 a 1641/1857 Radizierte Schankgerechtigkeit

********** B **********

3 ANTEIL: 1/1
Gerhard Pemmer
GEB: 1985-08-13 ADR: Lichtenau im Waldviertel 15, Lichtenau 3522
a 2914/2016 Übergabsvertrag 2015-12-17 Eigentumsrecht
b 2914/2016 Belastungs- und Veräußerungsverbot

****

vom Antrag betroffene Belastungen bzw. Beschränkungen:

********** C **********

2 a 199/1956 710/1985
DIENSTBARKEIT des Fahrens über Gst .22
gem Abs II Dienstbarkeitsvertrag 1951-09-12 für Gst 44/7

********** HINWEIS **********

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

****

KATASTRALGEMEINDE 12025 Lichtenau EINLAGEZAHL 208
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

****

Letzte TZ 2914/2016
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

********** A1 **********

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
44/3	Gärten(10)	(536)	Löschung in Vorbereitung
49/2	GST-Fläche	73	

```
            Bauf.(10)                    3
            Gärten(10)                  70
   GESAMTFLÄCHE                       (609) Änderung in Vorbereitung
Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
********************************** A2 **********************************
   6 a gelöscht
********************************** B **********************************
   4 ANTEIL: 1/1
     Gerhard Pemmer
     GEB: 1985-08-13 ADR: Lichtenau im Waldviertel 15, Lichtenau     3522
      a 2914/2016 Übergabsvertrag 2015-12-17 Eigentumsrecht
      b 2914/2016 Belastungs- und Veräußerungsverbot
*******************************************************************************
   vom Antrag betroffene Belastungen bzw. Beschränkungen:
********************************** C **********************************
    1 a 198/1956 199/1956
          DIENSTBARKEIT des Fahrens über Gst 44/3
          gem Abs II Dienstbarkeitsvertrag 1951-09-12
          für Gst 44/7 44/8
      b 710/1985 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
          aus EZ 24
********************************** HINWEIS **********************************
          Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*******************************************************************************
KATASTRALGEMEINDE 12025 Lichtenau                        EINLAGEZAHL    34
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau
*******************************************************************************
Letzte TZ 1188/2019
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
********************************** A1 **********************************
   GST-NR G BA (NUTZUNG)            FLÄCHE GST-ADRESSE
    44/7      GST-Fläche             9487
              Bauf.(10)              2421
              Gärten(10)              492
              Sonst(70)              6574 Lichtenau 64b
                                          Lichtenau 64a
                                          Lichtenau 64
und andere Grundstücke
********************************** A2 **********************************
   1 a 199/1956 Realrecht des Fahrens über Gst 44/3 .22 für Gst 44/7
       b 1260/1979 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 157
********************************** B **********************************
   1 ANTEIL: 1/1
     Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
     ADR: 3522
      a Stand 1884 Eigentumsrecht
      b 3048/1992 Bescheid 1970-12-01 Eigentumsrecht
*******************************************************************************
```

Die gefertigte Eigentümerin des herrschenden Grundstückes 44/7, die **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**, 3522 ------ Lichtenau, Lichtenau 49, verzichtet auf die obigen DIENSTBARKEITEN mit sofortiger Wirkung. ----------

Die gefertigte Berechtigte, die **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**, 3522 Lichtenau, Lichtenau 49 erteilt zur grundbücherlichen Durchführung folgende Aufsandungserklärung und erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob den nachstehenden Grundbuchseinlagen samt beschriebenen Grundstücken folgende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können:

Im Grundbuch 12025 Lichtenau werden folgende Eintragungen b e w i l l i g t:

Ob EINLAGEZAHL 24:
die Einverleibung der Löschung der DIENSTBARKEIT CLNR 2a;

Ob EINLAGEZAHL 208:
die Einverleibung der Löschung der DIENSTBARKEIT CLNR 1a hinsichtlich des Grundstückes 44/7;

Ob EINLAGEZAHL 34:
die Löschung des Rechtes A2 LNR 1a.

Lichtenau, am

Marktgemeinde Lichtenau

....

Bürgermeister geschäftsf. Gemeinderat

genehmigt in der Gemeinderatssitzung
am 26.03.2025

....

Gemeinderat Gemeinderat

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

bml.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

norbert.totschnig@bml.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Nr. 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 12.02.2025

Guten Tag,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Freundliche Grüße

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Nr. 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

Wien, am 12.02.2025

Ihr Förderungsantrag C406661
BA 34 Sanierung HW-Schäden 09/2024
Förderungsvertrag und Information

Guten Tag,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt Auszahlungsunterlagen ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Elisabeth Knittel (Tel. +43-1-31631/317) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Nr. 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**, GKZ 31324, Nr. 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C406661**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 34 Sanierung HW-Schäden 09/2024
Funktionsfähigkeitsfrist	31.05.2025

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 24.01.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 11.02.2025 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBL. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	40,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	44.800,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 17.920,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.

3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m^3 inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleich-stellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

    Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

A N N A H M E E R K L Ä R U N G

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**, GKZ 31324, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 11.02.2025, Antragsnummer **C406661**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 34 Sanierung HW-Schäden 09/2024.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt.

• **Anschlussgebühren**	Euro	
• **Eigenmittel**	Euro	
• **Landesmittel**	Euro	
• **Bundesmittel**	Euro	17.920,00
• **weitere Förderungen *)** _____	Euro	
• **Restfinanzierung**	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	44.800,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

Siegel

_____ am _____

_____

_____

_____

_____

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
z. H. des Bürgermeisters
Lichtenau 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

Beilagen	
WA4-WWF-10188030/002-2024	2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Johannes Uiberlacker	14074	13. Februar 2025

Betrifft
ABA Lichtenau im Waldviertel, Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord BA 30
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird Ihnen die Zusicherung mit den Bedingungen zu oben genannten Vorhaben übermittelt.

Um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten wird ersucht.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt die Zusicherung Rechtsgültigkeit. Sie erhalten ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Ergeht an:

1. An die Henninger & Partner GmbH, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Missongasse 14, 3550 Langenlois

   zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Geschäftsführung

Im Auftrag

G o i s e r

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau Nr. 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

WA4-WWF-10188030/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: http://www.noe.gv.at – www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074	23. Januar 2025

Betrifft
Abwasserentsorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord, Bauabschnitt 30;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord, Bauabschnitt 30

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden die **vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von ..... **EUR 390.000,00,**
davon Investitionskosten Versickerung/Retention neu EUR 142.763,00
davon Kosten für Leitungsinformationssystem (LIS) EUR 3.200,00
davon sonstige Investitionskosten EUR 244.037,00
bewilligt.

Die **vorläufige Gesamtförderung** wird im Ausmaß von **EUR 155.120,00,**
davon für ausgewiesene anteilige Investitionskosten für
Versickerung/Retention neu 40,00 % EUR 57.105,00

davon vorläufige Katasterpauschale für anteilige Kosten für Leitungsinformationssystem (LIS) EUR 400,00
(Die Auszahlung der Katasterpauschale erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)
davon für sonstige Investitionskosten 40,00 % EUR 97.615,00
bis zur Endabrechnung zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen gewährt und zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze** als **nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer	Mag[a]. M i k l – L e i t n e r	Der Geschäftsführerstv.
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o	Landeshauptfrau	Dr. P e r n k o p f
Landesrat		LH-Stellvertreter

B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.

   b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2025	EUR	31.000,00	2026	EUR	43.000,00
2027	EUR	40.000,00	2028	EUR	24.000,00
2029	EUR	17.120,00	2030	EUR	0,00

   c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

   d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:
   - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 12. März 2021, GZ. P19-1321
   - Projektsverfasser: Henninger & Partner GmbH
   - Wasserrechtsbescheid vom 12. März 2021; 24. Juni 2021
     GZ WA1-W-43575/004-2020; KRW2-WA-04250/022
     Behörde: Landeshauptfrau von Niederösterreich, Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau

3. Durchführungszeitraum:
   Baubeginnsfrist: 5. Juli 2021
   Funktionsfähigkeitsfrist: 17. Dezember 2021

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
  Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,

- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.

- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.

b) Die Höhe des Zuzählungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.

c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.

d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzählung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.

e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.

f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.

g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

h) Förderungen gemäß § 6a der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 Siedlungswasserwirtschaft, die höher als der Basisfördersatz sind, können nur ausgezahlt werden, wenn die entsprechenden Investitionskosten im Zuzählungsantrag extra ausgewwisen sind.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,

c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,

d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,

e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,

i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,

j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

   Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF bei den Downloads zur Verfügung.

b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF bei den Downloads zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am .....

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom ..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 23. Januar 2025, WWF-10188030/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord, Bauabschnitt 30.

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied

Abwasserbeseitigungsanlage Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
theoretische Annuität aus dem Bauabschnitt 30 Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord
Basis: Zusicherung

Jahr	Annuität EUR
2022	0
2023	0
2024	0
2025	0
2026	0
2027	0
2028	0
2029	0
2030	0
2031	0
2032	0
2033	0
2034	0
2035	0
2036	0
2037	0
2038	0
2039	0
2040	0
2041	0
2042	0
2043	0
2044	0
2045	0
2046	0
2047	0
2048	0
2049	0

St. Pölten, am 23. Jänner 2025